



**Amtliches Mitteilungsblatt**  
**1/2008**



**Bachelorstudiengang**  
**Sozial-, Kultur-, Naturwissenschaften**  
**Teilstudiengang Anglistik**

**Ordnung über den Nachweis besonderer  
fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen  
als Zugangsvoraussetzung**

**INHALT:**

	<b>Seite</b>
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
III. Personalangelegenheiten	-
IV. Haushalts, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	-
V. Forschungsangelegenheiten	-
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufhebung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen Eignung („Feststellungsprüfung“) als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Anglistik</li> </ul>	3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ordnung über den Nachweis besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Anglistik</li> </ul>	4
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	-
IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung	-
X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten	-

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

**Aufhebung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen Eignung  
(„Feststellungsprüfung“) als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang  
Anglistik im Bachelorstudiengang Sozial-, Kultur- und Naturwissenschaften**

Die oben genannte Ordnung vom 20. Juli 2005 (Amtliches Mitteilungsblatt 2/2005 S. 8 f.) wird aufgehoben.

An ihre Stelle tritt die Ordnung vom 19. Dezember 2007, veröffentlicht auf S. 4 ff. dieser Ausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes.

**Ordnung**

**über den Nachweis besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen als  
Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Anglistik  
im Bachelorstudiengang Sozial-, Kultur- und Naturwissenschaften**

Beschlossen gemäß § 18 Abs. 5 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Hochschule Vechta auf seiner 129. Sitzung am 19.12.2007. Genehmigt gemäß § 18 Abs. 5 und 13 i. v. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 06. März 2008.

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, das Fach Anglistik im Bachelorstudiengang Sozial-, Kultur- und Naturwissenschaft aufnehmen wollen, haben neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 NHG als weitere Zugangsvoraussetzung gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 NHG besondere fremdsprachliche Kenntnisse im Englischen nachzuweisen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studierende, die die Zulassung in ein höheres Fachsemester beantragen.
- (2) Der Nachweis der besonderen fremdsprachlichen Kenntnisse im Englischen erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an der Sprachprüfung gemäß § 2.
- (3) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Sprachprüfung wird jährlich vom Fach Anglistik ein Prüfungsausschuss gebildet, dem zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende angehören. <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied soll der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>3</sup>Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind zu bestellen. <sup>4</sup> Zuständig für die Bildung des Prüfungsausschusses ist die Fachkommission Anglistik.
- (4) <sup>1</sup>Von der Sprachprüfung sind Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen,
- a) die im Leistungskurs Englisch in der Abiturprüfung mindestens 9 Punkte oder ab 2008 in Englisch als einem der schriftlichen Prüfungsfächer P 1, P 2 oder P 3 in der Abiturprüfung mindestens 9 Punkte erreicht haben;
  - b) die Englisch im Abitur als drittes Prüfungsfach gewählt und mindestens 11 Punkte oder ab 2008 in Englisch als schriftlichem Prüfungsfach P 4 in der Abiturprüfung mindestens 11 Punkte erreicht haben;
  - c) die einen der nachfolgend genannten international anerkannten Sprachtests erfolgreich bestanden haben:
 

TOEFL (Test of English as a Foreign Language):		
paper-based:	mindestens	560 Punkte
computer-based:	mindestens	220 Punkte
internet-based:	mindestens	83 Punkte
IELTS (International English Language Testing System): Niveau 6 oder höher		
CAE (Cambridge Advanced Certificate): A oder B		
CPE (Cambridge Proficiency Exam): A, B oder C.		

<sup>2</sup>Mit der Bewerbung ist eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über den Sprachtest einzureichen.

**§ 2**  
**Sprachprüfung: Art und Umfang, Zweck der Prüfung**

- (1) Die Sprachprüfung ist ein schriftlicher Sprachtest mit einer Bearbeitungsdauer von 90 Minuten.

- (2) Durch die Sprachprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er die erforderliche Sprachkompetenz im Englischen besitzt, um ein Studium der Anglistik aufnehmen und voraussichtlich erfolgreich durchführen zu können.

### § 3

#### Bewertung der praktischen Prüfung

- (1) Bei der praktischen Prüfung kann eine Höchstzahl von 140 Punkten erreicht werden.
- (2) Bei einem Prüfungsergebnis von mehr als 80 Punkten ist die Prüfung bestanden.
- (3) Bewerten die Ausschussmitglieder die Leistungen einer Bewerberin/eines Bewerbers unterschiedlich, ist der Durchschnitt der beiden Punktzahlen das Prüfungsergebnis; dabei werden nur ganze Zahlen berücksichtigt, Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis ihrer Prüfung („bestanden“/„nicht bestanden“).

### § 4

#### Prüfungstermine

<sup>1</sup>Die Sprachprüfung wird einmal pro Jahr angeboten. <sup>2</sup>Der Termin wird vom Ausschuss festgelegt und in den Bewerbungsformularen bekanntgegeben. <sup>3</sup>Weitere Hinweise erfolgen über Internet und durch Aushänge im Fach Anglistik. <sup>4</sup>Bei Erkrankung eines Bewerbers oder einer Bewerberin wird nach Vorlage eines ärztlichen Attests ein Nachholtermin angesetzt. <sup>5</sup>Über die Anerkennung anderer Versäumnisgründe und eine Zulassung zum Nachholtermin entscheidet der Prüfungsausschuss, hierbei ist restriktiv zu verfahren, um den organisatorischen Aufwand zu begrenzen.

### § 5

#### Rechtsfolgen

- (1) <sup>1</sup>Das Bestehen der Sprachprüfung dient allein dem Nachweis der für die Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkompetenz gemäß § 2 Abs. 2. <sup>2</sup>Es begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium des Faches Anglistik an der Hochschule Vechta.
- (2) <sup>1</sup>Der Nachweis durch die bestandene Sprachprüfung gilt für das laufende Zulassungsverfahren. <sup>2</sup>Für weitere Bewerbungen zu einem späteren Einschreibetermin ist das Verfahren nach dieser Ordnung einschließlich der Teilnahme an der Feststellungsprüfung erneut durchzuführen.

### § 6

#### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.